Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **15. Juni 2015**
AZ: **LSG Bbg 15/1**

Urteil zu LSG Bbg 15/1

In dem Verfahren LSG Bbg 15/1

Piratenpartei Deutschland, Stadtverband Potsdam
vertreten durch [redacted]
— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Brandenburg
vertreten durch den Landesvorstand
— Antragsgegner —

wegen Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen

haben die Richter Sebastian Bretag, Lutz Conrad und Simon Gauseweg am 15. Juni 2015 entschieden:
Die Klage ist unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt

Am 23. Januar 2015 stellte das Mitglied der Piratenpartei Deutschland Kreisverband Potsdam-Mittelmark **1**
[redacted] in der Vorstandssitzung des Landesvorstand (LaVo) diesem gegenüber den Antrag, gem. § 3 Abs. 2a Bundessatzung (BS) in die Piratenpartei Deutschland Stadtverband (SV) Potsdam zu wechseln. Der Antrag wurde positiv beschieden. Das Mitglied des Kreisvorstandes des SV Potsdam [redacted] war hierbei zugegen. Am 07. März 2015 bestätigte der LaVo seinen Beschluss vom 23. Januar 2015.

Am 20. April 2015 erhob der Kreisvorstand Klage und beantragte festzustellen, die besagten Beschlüsse seien unwirksam. Die Antragstellerin begehrte damit letztlich Anfechtung der Beschlüsse. Sie trug allerdings vor, nicht die Person des die Gliederung wechselnden Mitgliedes sei streitgegenständlich, sondern die Rechtslage: Die Antragsgegnerin habe den Kreisvorstand in seinen Rechten verletzt, indem sie seine Zustimmung zum Gliederungswechsel nicht eingeholt habe. Es hätten auch die Generalsekretäre der Bundespartei und der Landesverbände einmütig beschlossen, dass *„natürlich die aufnehmende Gliederung zustimmen“* müsse.[1] Auch nach der zuvor bestehenden, *„alten Regelung“*, wäre der Kreisvorstand zu beteiligen gewesen. Darüber hinaus habe der SV Potsdam in seiner Satzung klar festgeschrieben, dass die Mitgliedschaft an einen Wohnsitz im Tätigkeitsbereich gebunden sei. **2**

Die Antragsgegnerin erwiderte, dem Kreisvorstand ermangele es bereits an einer wirksamen Vertretung, da [redacted] die Klage nicht mit eingereicht hätte. Weiterhin, da [redacted], Mitglied des Kreisvorstandes, nach [redacted] verzogen sei, seinen Wohnsitz in Potsdam aufgegeben und daher sein Vorstandsamt verloren habe; in der Folge sei der Vorstand handlungsunfähig, da er nicht mehr mit der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern besetzt sei. Es fehle der Klägerin auch an Rechtsschutzbedürfnis, da sie explizit eine Klärung der Rechtslage begehre. Überdies fehle es bereits deswegen an Rechtsschutz- **3**

[1] Vgl. dazu Beschluss Nr. 11415 des Bundesvorstands vom 12. März 2015.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Sebastian Bretag | Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Martin Hampel, 1. Ersatzrichter | Gabriele Unbekannt, 2. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **15. Juni 2015**
AZ: **LSG Bbg 15/1**

bedürfnis, da das Mitglied [redacted] auf der Hauptversammlung des SV Potsdam im März 2015 akkreditiert worden sei. Es sei treuewidrig, den Wechsel wieder rückgängig machen zu wollen, nachdem dem Mitglied Teilnahme an und Stimmrecht auf der Versammlung gewährt worden sei.

Darüber hinaus sei die Klage auch unbegründet, da die Satzungen der Piratenpartei ein „Vetorecht“ der aufnehmenden Gliederung nicht vorsähen. Der Wechsel verstoße auch nicht gegen das Organisationsinteresse der Partei, da [redacted] ein aktives Mitglied sei, das den SV Potsdam, der zur letzten Hauptversammlung nur einen Vorstand von drei und nicht, wie von der Satzung vorgesehen, fünf Mitgliedern besetzen konnte, personell unterstützen könne. **4**

Am 19. Mai 2015 erhob der Landesvorstand Klage auf Feststellung der Handlungsunfähigkeit des SV Potsdam. Das zunächst unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 15/2 geführte Verfahren wurde alsbald mit dem gegenständlichen Verfahren zusammengelegt, da das festzustellende Rechtsverhältnis hier ohnehin vollumfänglich zu prüfen gewesen wäre und darüber hinaus kein Feststellungsinteresse bestand. **5**

Am 21. Mai 2015 beantragte der Kreisvorstand Ablehnung des Gerichts wegen Befangenheit. Der Beschluss wurde am 5. Juni 2015 zurückgewiesen.[2] Hiergegen legte die Antragstellerin am 12. Juni 2015 „Beschwerde“ ein. Der Inhalt des Beschwerdeschreibens hatte das Landesschiedsgericht bereits am 11. Juni 2015 (unabsichtlich) erreicht; als das Landesschiedsgericht am darauffolgenden Tag darauf hinwies, dass gem. § 5 Abs. 5 S. 3 SGO die Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters nicht anfechtbar sind, reichte sie die Antragstellerin auch „offiziell“ ein. Der Hinweis zur Unanfechtbarkeit hatte sich bereits unter dem ablehnenden Bescheid befunden. **6**

Am 13. Juni 2015 schließlich erreichte das Gericht eine persönliche Stellungnahme des Mitglieds des Kreisvorstandes [redacted]. Diese wurde aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes berücksichtigt, § 10 Abs. 1 S. 1 SGO. **7**

II. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des Landesschiedsgericht Brandenburg

Das Landesschiedsgericht war gem. § 6 Abs. 1–3 SGO zuständig.

2. Zusammenlegung mit der Sache LSG Bbg 15/2

Die Zusammenlegung mit der Sache LSG Bbg 15/2 war geboten. Die Fragen jenes Verfahrens waren im Verlauf der Sache LSG Bbg 15/1 vollumfänglich zu klären. Die Streitparteien waren auch identisch, wenngleich in umgekehrter Anordnung, was vorliegend nicht weiter schädlich war: Die Feststellung auf Handlungsunfähigkeit war letztlich als Widerklage des Landesvorstandes zu verstehen, da diese Frage vom ursprünglich zu klärenden Sachverhalt vollständig umfasst war. **8**

3. Antragsfrist

Die Anrufung wurde nicht fristgemäß erhoben. **9**
Der angegriffene Beschluss, mit dem das Mitglied [redacted] in den Stadtverband Potsdam wechselte, datiert auf den 23. Januar 2015. Dem Vorstandsmitglied des Stadtverbandes Potsdam [redacted] ist der Vorgang auch zu diesem Zeitpunkt bekannt geworden, da es auf der Sitzung anwesend war. Gem. § 8

[2] LSG BB, Beschluss zu LSG Bbg 15/1 vom 05.06.2015.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Sebastian Bretag | Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Martin Hampel, 1. Ersatzrichter | Gabriele Unbekannt, 2. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **15. Juni 2015**
AZ: **LSG Bbg 15/1**

Abs. 4 S. 1 SGO muss die Anrufung binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Dabei kommt es auf tatsächliche Kenntnis, nicht auf eine „offizielle Benachrichtigung" o.ä. an. Die Anrufung am 20 April 2015 erfolgte daher ersichtlich zu spät. Eine Hemmung wegen laufender Schlichtung (§ 8 Abs. 4 S. 4 SGO) trat nicht ein.

Der zweite angegriffene Beschluss vom 9. März 2015 wurde zwar weniger als zwei Monate vor Anrufung beschlossen, insoweit erfolgte die Anrufung also fristgemäß. Allerdings beinhaltet dieser Beschluss lediglich eine Bestätigung des auch für sich allein wirksamen Beschlusses vom 23. Januar 2015. Eine Anfechtung aber, die nur zur Aufhebung der Bestätigung führt, während der ursprüngliche, unanfechtbare Beschluss wirksam bleibt, ändert an der Sachlage letztlich nichts. **10**

4. Rechtsschutzbedürfnis

Der Kreisvorstand Potsdam hatte darüber hinaus kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn es ihm nur darauf ankam, „die Sachlage zu klären". Nur Geltendmachen eines eigenen Anspruchs oder eine Verletzung eigenen Rechts berechtigt zur Anrufung, § 8 Abs. 1 S. 2 SGO. Dieses Geltendmachen beinhaltet auch notwendig das Begehren, die Rechtslage tatsächlich zu ändern. Zur bloßen gutachterlichen Tätigkeit sind die Schiedsgerichte der Piratenpartei nicht berufen. **11**

Da die Klage bereits unzulässig war, ist die Handlungsfähigkeit des Kreisvorstandes Potsdam für das Gericht nicht weiter von Bedeutung. **12**

Auch ein Interesse an der Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Kreisvorstandes Potsdam besteht seitens des Landesvorstands nicht über dessen wirksame Vertretung hinaus. Die Feststellung von Rechtsverhältnissen ist nur dann zulässig, wenn das Klagebegehren nicht durch Anfechtung oder Verpflichtung befriedigt werden kann.[3] Eine Feststellung ist der Vollstreckung nicht zugänglich, sie kann lediglich zur Grundlage weiterer Ansprüche führen. Solche sind hier allerdings bereits deswegen schon nicht ersichtlich, da die Feststellung der Handlungsfähigkeit zunächst dem Landesvorstand obliegt, § 18 Abs. 2 LS-BB i.V.m. § 11 Abs. 4 Stadtverbandssatzung: Der Landesvorstand ist zur unverzüglichen Einberufung eines Stadtparteitages und der kommissarischen Amtsführung berufen. Jedenfalls ist nach der Satzung das Schiedsgericht nicht unmittelbar zu beteiligen; eine schiedsgerichtliche Klärung kommt allenfalls dann in Betracht, wenn von Seiten des Stadtverbandes der entsprechende Beschluss des Landesvorstands angefochten oder der Stadtverband selbst durch den Landesvorstand, bspw. auf Herausgabe von Dokumenten etc. verklagt wird. **13**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jeder Verfahrensbeteiligten die Berufung offen, § 13 Abs. 1 S. 1 SGO. Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, c/o Piratenpartei Deutschland, Bundesgeschäftsstelle, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per Mail an *anrufung@piraten-bsg.de* mind. in Textform einzureichen und zu begründen. Der Berufung ist diese Entscheidung inkl. dem Aktenzeichen LSG Bbg 15/1 beizufügen.

[3] BSG 12/15-H S, BSG 2013-12-04; § 43 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung; vgl. auch § 256 Abs. 1 Zivilprozessordnung.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Sebastian Bretag | Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Martin Hampel, 1. Ersatzrichter | Gabriele Unbekannt, 2. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **15. Juni 2015**
AZ: **LSG Bbg 15/1**

Stellungnahme des Gerichts

Grundsätzlich geht die Satzung davon aus, dass die Mitgliedschaft in der Gliederung entsteht und verweilt, in der das Mitglied seinen Wohnsitz hat, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BS, § 2a Abs. 1 S. 1 BS. Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft automatisch über, § 3 Abs. 4 SGO, das Mitglied trifft dabei lediglich (deklaratorisch) eine Anzeigepflicht, um den Datenbestand der parteiinternen Verwaltung konsistent zu halten. Mit Wechsel der Gliederung verliert das Mitglied das passive Wahlrecht in der alten Gliederung und damit ggf. erworbene Ämter, § 3 Abs. 2b SGO.

„Wohnsitz“ ist der Ort, an dem sich das Mitglied ständig niederlässt (vgl. auch § 7 BGB), d.h. dort „den räumlichen Mittelpunkt [seines] gesamten Lebens“[4] nimmt. Dies ist in aller Regel dort, wo das Mitglied eine Wohnung unterhält (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BS: „Wohnort“; § 3 Abs. 1 S. 3 Nr.2 BS: „angezeigter Wohnsitz“; vgl. auch die allg. Vermutung eines Wohnsitzes am Orte der Wohnung, § 7 Abgabenordnung).

Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, so bestimmt es selbst, in welcher der Gliederungen, die einen der jeweiligen Wohnsitze umfassen, die Mitgliedschaft besteht, § 3 Abs. 3 S. 2 BS. Dies ist jedoch schon im Sinne der Funktionsfähigkeit der Partei insoweit zu beschränken, als dass diese Wahl möglicherweise nur bei Aufnahme, jedenfalls nicht in kurzen Intervallen zu treffen ist.

Ein Gliederungswechsel ohne Wohnsitzwechsel ist unter der Prämisse möglich, dass das Mitglied dafür „nachvollziehbare Gründe“ darlegt und diesen Gründen keine Organisationsinteressen der Partei entgegenstehen, § 3 Abs. 2a S. 2 BS. Zur Entscheidung darüber ist diejenige Gliederung berufen, die der Gliederung, in das das Mitglied hineinwechseln möchte, direkt übergeordnet ist, § 3 Abs. 2a S. 3 BS. Dessen Vorstand trifft die Entscheidung in freiem Ermessen. Zu seinen Organisationsinteressen gehören aber auch die Interessen der aufnehmenden Gliederung. Dieser ist zwar zur Mitentscheidung nicht berufen, besitzt aber dennoch das Recht, vor der Entscheidung des dazu berufenen Vorstandes gehört zu werden. Ein Beschluss, der ohne diese vorherige Anhörung zu Stande kommt, ist regelmäßig rechtsfehlerbehaftet. Daraus könnte jedoch auch erst dann Nichtigkeit folgen, wenn diese Anhörung (des niedrigeren Vorstands) nicht bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz nachgeholt wurde und sich der (höhere) Vorstand sich damit ersichtlich inhaltlich befasst hat.

Die Normierung eines Organisationsinteresses, lediglich Piraten mit Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Stadtverbandes aufzunehmen, ist für diesen Vorgang wohl unbeachtlich: § 3 BS dürfte vollumfänglich eine nicht-abdingbare Vorschrift i.S.d. § 14 BS sein. Jedenfalls haben sowohl die LS-BB als auch die Kreissatzung Potsdam auf die Bestimmung explizit als geltend Bezug genommen.

[4] Prütting in: Prütting/Wegen/Weinreich, *BGB Kommentar*, Köln, 10. Aufl. 2015, § 7 Rn. 2.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Sebastian Bretag | Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Martin Hampel, 1. Ersatzrichter | Gabriele Unbekannt, 2. Ersatzrichterin